



Stellungnahme der Kinderlobby Schweiz zum neuen Bundesgesetz über Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Die Prävention von Terrorismus ist ein wichtiges Anliegen, darüber besteht Einigkeit. Auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind eine klare Strategie und konkrete Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich wichtig und dienlich. Dennoch gehen die Änderungen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) über die wir am 13. Juni 2021 abstimmen, unserer Ansicht nach zu weit.

Das neue Polizeigesetz erlaubt dem Bundesamt für Polizei (fedpol) Zwangsmassnahmen gegen Personen und selbst gegen Kinder einzusetzen, einzig aufgrund der Annahme, diese könnten in Zukunft gefährlich werden. Gewisse Massnahmen soll das fedpol eigenmächtig anordnen dürfen, ohne Tatverdacht oder rechtliches Verfahren. Aus kinderrechtlicher Sicht sind insbesondere die Altersgrenzen für die polizeilichen Zwangsmassnahmen stossend: Gemäss der Vorlage kann die Massnahme des Hausarrests gegen Jugendliche bereits ab 15 Jahren verhängt werden und alle anderen Massnahmen können sogar schon gegen Kinder ab 12 Jahren zur Anwendung kommen.

Zu den stossenden Punkten im Einzelnen:

- Polizeiliche Zwangsmassnahmen beruhen auf «Anhaltspunkten»

Das neue Polizeigesetz sieht vor, dass das Bundesamt für Polizei administrative Zwangsmassnahmen gegen Minderjährige anordnen kann, sofern diese als terroristische Gefährder*in eingestuft werden. Als solche*r gilt nach der im Gesetz enthaltenen Definition eine Person dann, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er in Zukunft terroristische Aktivitäten ausüben wird (Art. 23e Abs. 1. E-BWIS). Ein strafrechtlich relevanter Verdacht muss folglich für eine Zwangsmassnahme nicht vorliegen. Einzig auf der Grundlage von «Anhaltspunkten» können Kinder und Jugendlichen zu Gefährder*innen erklärt werden.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) haben Kinder und Jugendliche das Recht, innerhalb des Justizsystems einen würdevollen Umgang zu erfahren, der die Entwicklung ihres Selbstbewusstseins und ihres Selbstwerts unterstützt, die aufgrund ihres Alters besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt und die soziale Wiedereingliederung sowie ihre Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft fördert. Die Schweiz ist damit in der Pflicht, Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung des Strafrechts verdächtig sind oder überführt werden, mit dem Grundgedanken der Resozialisierung zu begegnen. Es ist die Aufgabe der staatlichen Behörden, altersadäquate und entwicklungspezifische Hilfeleistungen anzubieten und eine soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen. Die Stigmatisierung und Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen, wie es dieses Gesetz mit sich bringt, ist der falsche Weg.



- **Altersgrenze und Freiheitsentzug**

In Art. 24f. E-BWIS werden die Altersgrenzen festgelegt. Gemäss der Vorlage soll die Anordnung von Zwangsmassnahmen gegen Kinder ab 12 Jahren und von Hausarrest gegen Jugendliche ab 15 Jahren zulässig sein. Diese polizeilich-präventiven Massnahmen, mit Ausnahme des Hausarrests, dürfen bis zu sechs Monaten andauern und bei Bedarf um weitere sechs Monate verlängert werden. Beim Hausarrest kann eine Dauer von bis zu drei Monaten verhängt werden, die zweimal um weitere drei Monate verlängert werden kann. Mit dieser Regelung kann Minderjährigen, die als terroristische Gefährder*innen eingestuft werden, einen Freiheitsentzug von bis zu neun Monaten drohen.

Die tiefen Altersgrenzen stehen im Konflikt mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz aus der UN-Kinderrechtskonvention und dem innerstaatlichen Jugendstrafrecht. Gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Auch das Schweizerische Jugendstrafrecht verankert in Art. 2 Abs. 1 JStG, dass der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen als wegleitender Grundsatz gelten sollen. Demzufolge haben Sanktionen die Aufgabe, Grenzen zu setzen aber zugleich auch eine erzieherische Wirkung zu entfalten. Ob die in der Gesetzesvorlage genannten Massnahmen diesem Grundsatz entsprechen können, ist fraglich. Schliesslich verstossen die auf Anhaltpunkten beruhenden Freiheitsentzüge eindeutig gegen Art. 37 Abs. b KRK, welcher den Freiheitsentzug bei einem Kind ausdrücklich als absolut letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit vorschreibt.

- **Verfahrensgarantien der Kinder werden nicht berücksichtigt**

Weiter ist es als problematisch anzusehen, dass die Gesetzesvorlage den Minderjährigen unter den polizeilichen Massnahmen keine besonderen Verfahrensrechte zugesteht. Art. 12 KRK gibt Kindern und Jugendlichen das Recht, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mitzureden und ihre Meinung entsprechend in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äussern. Die in dieser Vorlage vorgesehenen Verfügungen von Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, Kontaktverboten und Ein- und Ausgrenzungen sehen kein Mitspracherecht vor. Weiter hält Art. 37 Abs. d KRK fest, dass jedes Kind, dessen Freiheit entzogen wurde, das Recht auf einen unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsbeistand hat. Eine Verfügung gemäss den oben genannten Zwangsmassnahmen steht auch dazu im Widerspruch und missachtet die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen. Der repressive Charakter der zur Diskussion stehenden Zwangsmassnahmen verlangt eine analoge Anwendung der Garantien, die in einem strafrechtlichen Verfahren gewährt werden.



In Anbetracht der genannten Schwachpunkte dieser Gesetzesvorlage, insbesondere der vagen Begrifflichkeiten sowie der tiefen Altersgrenzen, befürchten wir, dass die Grundrechte und Kinderrechte von durch PMT betroffene Kinder und Jugendlichen verletzt werden könnten. Mit Blick auf die Bundesverfassung und internationale Menschenrechtsabkommen ist die Vorlage als höchst problematisch zu qualifizieren.

Die Kinderlobby Schweiz fordert: Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht auf Minderjährige anzuwenden

Die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23n E-BWIS sowie 23q und 24c E-BWIS dürfen nicht gegen Minderjährige verfügt werden.

Die Massnahme nach Artikel 23o darf nicht gegen eine minderjährige Person verfügt werden.

Art. 23k Abs. 3: Streichung